S 4 U 105/93

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Saarland
Sozialgericht	Landessozialgericht für das Saarland
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Ein späterer mißglückter Arbeitsversuch kann nicht zur Anerkennung einer Berufskrankheit nach den Nrn. 2108 – 2110 der Anlage 1 zur BKVO führen, wenn die Aufgabe der schädigenden Arbeit vor dem 31.03.1988 erfolgt ist.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 U 105/93
Datum	15.10.1993

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 89/93
Datum	03.12.1996

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts fÃ¼r das Saarland vom 15. Oktober 1993 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob bei dem KlÃ¤ger eine Berufskrankheit nach den Nrn. 2108 bis 2110 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BKVO) vorliegt, wobei im Vordergrund die Frage steht, ob der KlÃ¤ger die schÃ¤digende TÃ¤tigkeit vor oder nach dem Stichtag 31.03.1988 aufgegeben hat.

Der xxxx geborene KlÃ¤ger war nach einer nicht abgeschlossenen Lehre als Polsterer ab dem 01.01.1956 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben im Jahre 1988 Ã¼berwiegend als FuÃboden- oder Estrichleger bei unterschiedlichen

FuÃ□bodenbau- bzw. Estrichlegerbetrieben, dabei zuletzt ab dem 01.01.1982 bei der Firma H. GmbH in B., beschÃ¤ftigt. Vom 26.01.1988 bis 22.06.1988 war der KlÃ¤ger, unterbrochen durch eine vom 24.02. bis 23.03.1988 in der Klinik W. durchgefÃ¼hrte RehabilitationsmaÃ□nahme der LVA, arbeitsunfÃ¤hig erkrankt. Am 23. und 24.06.1988 war er sodann wieder als FuÃ□boden- bzw. Estrichleger bei seinem Arbeitgeber tÃ¤tig, wobei er die TÃ¤tigkeit jedoch nach zwei Tagen wegen starker Schmerzen abbrechen muÃ□te. In der Folgezeit war der KlÃ¤ger bis zur krankheitsbedingten KÃ¼ndigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses durch den Arbeitgeber zum 31.08.1988 und darÃ¼ber hinaus bis zum 12.06.1989 wiederum arbeitsunfÃ¤hig erkrankt.

Ab dem 13.06.1989 bezog der KlÃ¤ger aufgrund Rentenbescheids der LVA vom 28.03.1990 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Zeit.

Mit Schreiben vom 21.01.1993 machte der KlÃ¤ger geltend, bei ihm liege ein WirbelsÃ¤ulen- und Gelenkleiden vor und beantragte dessen Anerkennung als Berufskrankheit sowie die GewÃ¤hrung entsprechender Leistungen. Durch Berufskrankheitenanzeige vom 01.02.1993 zeigte Dr. D. das Vorliegen einer Berufskrankheit "degeneratives WS-Syndrom", durch Berufskrankheitenanzeige vom 03.03.1993 zeigte der frÃ¼here Arbeitgeber des KlÃ¤gers das Vorliegen einer Berufskrankheit "WirbelsÃ¤ulenschÃ¤digung" an.

Nach Einholung weiterer AuskÃ¼nfte von dem KlÃ¤ger und seinem frÃ¼heren Arbeitgeber lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 16.04.1993 die Anerkennung der bei dem KlÃ¤ger vorliegenden WirbelsÃ¤ulenbeschwerden als Berufskrankheit nach den Nrn. 2108 bis 2110 der Anlage 1 zur BKVO ab. Diese Erkrankungen kÃ¶nnten gem. Art. 2 der 2. Verordnung zur Ã□nderung der BKVO nur dann als Berufskrankheit anerkannt werden, wenn der Versicherungsfall nach dem 31.03.1988 eingetreten wÃ¤re. Nachdem der KlÃ¤ger nach seinen eigenen Angaben bereits seit 26.01.1988 erwerbsunfÃ¤hig sei, habe er die schÃ¤digende TÃ¤tigkeit bereits vor dem 31.03.1988 aufgegeben, so daÃ□ die Voraussetzungen fÃ¼r eine Anerkennung als Berufskrankheit schon aus gesetzlichen GrÃ¼nden nicht gegeben seien.

Der Widerspruch des KlÃ¤gers wurde durch Widerspruchsbescheid vom 29.07.1993 zurÃ¼ckgewiesen, wobei die Beklagte ausfÃ¼hrte, der KlÃ¤ger sei bereits vor dem Stichtag 31.03.1988 arbeitsunfÃ¤hig krank gewesen und habe danach, mit Ausnahme eines zwei bis drei Tage andauernden Arbeitsversuchs im Juni 1988, keine berufliche TÃ¤tigkeit mehr ausgeÃ¼bt. Dieser Arbeitsversuch sei jedoch als miÃ□glÃ¼ckter Arbeitsversuch zu werten, da er bereits kurz nach Beginn und somit vor Ablauf einer wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Zeit wieder abgebrochen worden sei. Die Zeit des Arbeitsversuchs sei nach der Rechtsprechung, die zu der Frage ergangen sei, ob fÃ¼r einen solchen Zeitraum Krankengeld zu gewÃ¤hren sei, als Zeit der ArbeitsunfÃ¤higkeit zu werten. Die kurzfristige TÃ¤tigkeit sei daneben auch nicht geeignet gewesen, die WirbelsÃ¤ulenbeschwerden des KlÃ¤gers zu verursachen, zu verschlimmern oder wieder aufleben zu lassen.

Das Sozialgericht fÃ¼r das Saarland (SG) hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom

15.10.1993 abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, eine Berufskrankheit kÃ¶nne bei dem KlÃ¤ger nicht anerkannt werden, da der Versicherungsfall (Aufgabe der schÃ¤digenden TÃ¤tigkeit) nicht nach dem 31.03.1988 eingetreten sei. Bereits nach seinen eigenen Angaben habe der KlÃ¤ger die Arbeit wegen der in Betracht kommenden Berufskrankheit erstmals im November 1987 eingestellt. Eine endgÃ¼ltige Arbeitseinstellung sei, ebenfalls nach den eigenen Angaben des KlÃ¤gers, am 26.01.1988 erfolgt. Soweit der KlÃ¤ger dargelegt habe, er habe am 23. und 24.06.1988 nochmals bei seinem frÃ¼heren Arbeitgeber gearbeitet, sei darin nur ein untauglicher Arbeitsversuch zu sehen. In dieser kurzen Zeit habe der KlÃ¤ger keine wirtschaftlich ins Gewicht fallende Leistung erbracht, es habe sich auch nicht um eine wirtschaftlich ins Gewicht fallende Zeit gehandelt. Eine solche liege nach der Rechtsprechung dann vor, wenn der Arbeitsversuch zumindest lÃ¤nger als drei Wochen andauere. Im Ã¼brigen sei diese kurzfristige TÃ¤tigkeit auch nicht geeignet gewesen, die WirbelsÃ¤ulenbeschwerden des KlÃ¤gers zu verursachen, zu verschlimmern oder wieder aufleben zu lassen. Auch eine Anerkennung der Berufskrankheit nach Â§ 551 Abs. 2 RVO komme nicht in Betracht, da in diesem Falle die RÃ¼ckwirkungsklausel der 2. Verordnung zur Ãnderung der Berufskrankheitenverordnung umgangen werde.

Gegen diesen ihm am 21.10.1993 zugegangenen Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger mit am 05.11.1993 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt.

Er ist der Auffassung, der Versicherungsfall sei nach dem 31.03.1988 eingetreten, da das ArbeitsverhÃ¤ltnis bei der Firma H. bis zum 31.08.1988 bestanden und er an den beiden Arbeitstagen im Juni 1988 voll gearbeitet und auch einen Akkordlohn von 578,- DM erzielt habe.

Der KlÃ¤ger beantragt,

1. den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts fÃ¼r das Saarland vom 15. Oktober 1993 sowie den Bescheid der Beklagten vom 16. April 1993 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. Juli 1993 aufzuheben,

2. die Beklagte zu verurteilen, die bei ihm vorliegenden GesundheitsstÃ¶rungen im Bereich der WirbelsÃ¤ule als Berufskrankheiten anzuerkennen und zu entschÃ¤digen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Gerichtsbescheid.

Der Senat hat Beweis erhoben durch Beiziehung der Akten der LVA fÃ¼r das Saarland. Auf die bei diesen Akten befindlichen medizinischen Unterlagen wird Bezug genommen. Der Inhalt der beigezogenen Akten der LVA wurde zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der Verwaltungsakten der Beklagten, der ebenfalls Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung war.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen.

EntschÃ¤digungsleistungen wie bei den Folgen eines Arbeitsunfalles hat der TrÃ¤ger der gesetzlichen Unfallversicherung gem. Â§ 551 Abs. 1 RVO unter anderem dann zu leisten, wenn der Versicherte an den Folgen einer Berufskrankheit leidet. GemÃ¤Ã Â§ 551 Abs. 1 Satz 2 RVO sind Berufskrankheiten die Krankheiten, welche die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bezeichnet und die ein Versicherter bei einer der in den Â§Â§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten TÃ¤tigkeiten erleidet. Eine solche Bezeichnung nimmt die BKVO mit den sogenannten "Listenkrankheiten" vor. Durch die 2. Verordnung zur Ãnderung der BKVO vom 18. Dezember 1992, die zum 01.01.1993 in Kraft getreten ist (2. ÃndVO), sind bestimmte WirbelsÃ¤ulenerkrankungen unter den Nrn. 2108, 2109 und 2110 der Anlage 1 zur BKVO als Listenkrankheiten bezeichnet. Art. 2 Abs. 2 dieser Vorschrift bestimmt â Ã¼ber die rein medizinischen Voraussetzungen hinaus â unter anderem, daÃ bei einem Versicherten, der beim Inkrafttreten dieser VO an einer Krankheit leidet, die erst aufgrund dieser VO als Berufskrankheit im Sinne des Â§ 551 Abs. 1 RVO anerkannt werden kann, eine Berufskrankheit auf Antrag anzuerkennen ist, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. MÃ¤rz 1988 eingetreten ist.

Im vorliegenden Fall ist der Versicherungsfall bereits vor dem 31. MÃ¤rz 1988 eingetreten, so daÃ die Voraussetzungen einer Anerkennung und EntschÃ¤digung als "Listenkrankheit" nicht gegeben sind, ohne daÃ es weiterer medizinischer AbklÃ¤rung bedarf.

Der Versicherungsfall ist dann eingetreten, wenn ein Anspruch des Versicherten auf Anerkennung einer Berufskrankheit im Sinne des Â§ 551 Abs. 1 RVO besteht (vgl. BSG, Urteil vom 04.07.1995, Az.: 2 RU 42/94). Dies ist dann der Fall, wenn sÃ¤mtliche Tatbestandsmerkmale erfÃ¼llt sind, die das Gesetz als versichertes Risiko (Gefahr) aus der Sicht des Versicherten und Wagnis auf Seiten des UnfallversicherungstrÃ¤gers fÃ¼r eine Berufskrankheit voraussetzt. Die Tatbestandsmerkmale der vorliegend in Betracht kommenden Nrn. 2108 bis 2110 der Anlage 1 zur BKVO setzen dabei Ã¼bereinstimmend voraus, daÃ WirbelsÃ¤ulenerkrankungen vorliegen, die zur Unterlassung aller TÃ¤tigkeiten gezwungen haben, die fÃ¼r die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursÃ¤chlich waren oder sein kÃ¶nnen.

Der KlÃ¤ger war nach seinen eigenen Angaben vom 26.01. bis 23.02.1988 arbeitsunfÃ¤hig erkrankt. In der Zeit vom 24.02. bis 23.03.1988 nahm der KlÃ¤ger wegen Lumboischialgien bei degenerativen VerÃ¤nderungen und einem Cervikalsyndrom an einer RehamaÃnahme in der Klinik in W. teil, wobei ihm

anschlieÃ□end eine Schonzeit bis zum 30.03.1988 gewÃ¤hrt wurde. Ab dem 30.03.1988 bis zum 22.06.1988 war der KlÃ¤ger wieder arbeitsunfÃ¤hig erkrankt. Am 23.06.1988 war der KlÃ¤ger acht Stunden, am 24.06.1988 sieben Stunden als Bodenleger im Betrieb seines Arbeitgebers tÃ¤tig. In der Folgezeit bis zum Ende des ArbeitsverhÃ¤ltnisses am 31.08.1988 und darÃ¼ber hinaus bis zum 13.06.1989, ab dem der KlÃ¤ger Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Zeit bezog, war er arbeitsunfÃ¤hig erkrankt.

Der KlÃ¤ger hatte demnach die belastende TÃ¤tigkeit als FuÃ□bodenestrichleger bereits mit Beginn der Erkrankung am 26.01.1988 aufgegeben. Unerheblich ist dabei, daÃ□ sein ArbeitsverhÃ¤ltnis erst zum 31.08.1988 infolge krankheitsbedingter ArbeitgeberkÃ¼ndigung endete, da die tatbestandsmÃ¤Ã□igen Voraussetzungen der hier in Betracht kommenden Berufskrankheiten nicht auf das Ende des ArbeitsverhÃ¤ltnisses, sondern auf die Unterlassung der schÃ¤digenden TÃ¤tigkeit abstellen. Die schÃ¤digende TÃ¤tigkeit hatte der KlÃ¤ger jedoch bereits im Januar 1988 eingestellt.

Einem Eintritt des Versicherungsfalles bereits im Januar 1988 steht dabei auch nicht entgegen, daÃ□ der KlÃ¤ger am 23.06.1988 noch einmal 8 Stunden und am 24.06.1988 7 Stunden als FuÃ□bodenestrichleger tÃ¤tig war. Bei der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers an diesen beiden Tagen handelte es sich lediglich um einen sich auf das Vorliegen der tatbestandsmÃ¤Ã□igen Voraussetzungen einer Berufskrankheit bereits im Januar 1988 nicht auswirkenden und im Ergebnis fehlgeschlagenen Arbeitsversuch. Ein solcher miÃ□glÃ¼ckter Arbeitsversuch liegt nach der Rechtsprechung des BSG (zum Anspruch auf Verletztengeld, vgl. Nachweise bei Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl., November 1988, Â§ 560 Nr. 4) dann vor, wenn ein Arbeitnehmer, der schon bei der Aufnahme der TÃ¤tigkeit objektiv arbeitsunfÃ¤hig, also von vorneherein nicht oder nur unter schwerwiegender GefÃ¤hrdung seiner Gesundheit zur Verrichtung der ihm Ã¼bertragenen Arbeit fÃ¤hig war, die BeschÃ¤ftigung noch vor Ablauf einer wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Zeit wieder aufgibt. Gegen eine solche ArbeitsunfÃ¤higkeit und damit gegen die Annahme eines miÃ□glÃ¼ckten Arbeitsversuchs spricht es dabei nicht, daÃ□ der Versicherte die ihm Ã¼bertragene Arbeit wÃ¤hrend der Zeit seiner TÃ¤tigkeit ordnungsgemÃ¤Ã□ ausgefÃ¼hrt hat. Es kommt darauf an, ob der BeschÃ¤ftigte nach seiner inneren Qualifikation insbesondere im Hinblick auf bestehende Leiden und Krankheiten bei vernÃ¼nftiger Beurteilung als arbeitsfÃ¤hig angesehen werden konnte. Einen Zeitraum von drei Wochen hat das BSG als "nicht ins Gewicht fallenden Zeitraum" bewertet und einen miÃ□glÃ¼ckten Arbeitsversuch angenommen (vgl. Breithaupt, Sammlung von Entscheidungen aus dem Sozialrecht, 63, Seite 921; 64, Seite 906).

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser MaÃ□stÃ¤be liegt ein derartiger miÃ□glÃ¼ckter Arbeitsversuch auch im vorliegenden Fall hinsichtlich der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers am 23. und 24.06.1988 vor. Ausweislich des bei den Ã¤rztlichen Unterlagen der LVA befindlichen Gutachtens von Dr. C. vom 10.02.1989 war der KlÃ¤ger seit November 1989 wegen eines statisch degenerativ bedingten LendenwirbelsÃ¤ulensyndroms arbeitsunfÃ¤hig erkrankt. Nach einer telefonischen Auskunft, die die Beklagte ausweislich eines Aktenvermerks vom 08.07.1993 bei dem Arbeitgeber des

KlÃ¤gers eingeholt hatte, handelte es sich bei der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers am 23. und 24.06.1988 um einen Arbeitsversuch, der mit der Krankenkasse abgesprochen war. Dr. S. fÃ¼hrte in seinem vom der LVA eingeholten Gutachten vom 26.01.1989 im Rahmen der Sozialanamnese aus, der KlÃ¤ger habe ihm gegenÃ¼ber angegeben, er habe seinen Arbeitsversuch im Juni 1988 bereits nach zwei Tagen wegen starker Schmerzen abbrechen mÃ¼ssen. Dr. L. fÃ¼hrte in seinem von der LVA eingeholten Befundbericht vom 09.11.1988 aus, der KlÃ¤ger habe seit 1978 rezidivierende Lumboischialgien angegeben; 1982 habe er sich in vierwÃ¶chiger stationÃ¤rer Behandlung zur konservativen Therapie befunden, wonach er praktisch beschwerdefrei gewesen sei; im November 1987 sei ein erneuter vierwÃ¶chiger stationÃ¤rer Aufenthalt mit AnschluÃheilbehandlung in W. gefolgt. Seitdem sei der KlÃ¤ger nicht beschwerdefrei gewesen. Die durchgefÃ¼hrten ambulanten und stationÃ¤ren MaÃnahmen hÃ¤tten keinerlei Befundbesserung gebracht. Aufgrund des chronisch therapieresistenten degenerativen Lumbalsyndroms sei im Juli 1988 ein Umschulungsantrag gestellt worden, da die TÃ¤tigkeit als Fliesenleger nicht als leidensgerecht angesehen werden kÃ¶nne.

Ausweislich des Ã¤rztlichen Entlassungsberichts der Klinik in W. vom 28.03.1988 ist der KlÃ¤ger dort zwar am 23.03.1988 mit einer Schonungszeit fÃ¼r 7 Tage als arbeitsfÃ¤hig entlassen worden. Der KlÃ¤ger war jedoch nach eigenen Angaben unmittelbar nach Ablauf der Schonungszeit wieder arbeitsunfÃ¤hig erkrankt. Bei dieser Sachlage und unter BerÃ¼cksichtigung der Tatsache, daÃ der KlÃ¤ger den ab 23.06.1988 unternommenen Arbeitsversuch bereits nach zwei Tagen wegen starker Schmerzen wieder einstellen muÃte, ist davon auszugehen, daÃ er spÃ¤testens ab dem von ihm angegebenen Zeitpunkt der ArbeitsunfÃ¤higkeit am 26.01.1988 aufgrund der WirbelsÃ¤ulenerkrankung gezwungen war, alle TÃ¤tigkeiten zu unterlassen, die fÃ¼r die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursÃ¤chlich waren oder sein konnten. Da der Versicherungsfall somit nicht nach dem 31.03.1988 eingetreten ist, besteht ein Anspruch auf Anerkennung einer Berufskrankheit gem. Â§ 551 Abs. 1 RVO i.V.m. den Nrn. 2108, 2109 und 2110 der Anlage 1 zur BKVO nicht.

Nach alledem konnte die Berufung des KlÃ¤gers keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Wegen der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Frage, ob die Rechtsfigur des "miÃglÃ¼ckten Arbeitsversuchs" im Rahmen des hier vorliegenden Sachverhalts Anwendung findet, war die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Erstellt am: 01.01.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024